

Allgemeine Geschäftsbedingungen

A. Anwendungsbereich

1. Gegenstand und Geltungsbereich der AGB

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) regeln die Rechtsbeziehung zwischen dem Gast/Kunden/Veranstalter (nachfolgend «Kunde») und der Vitabella Lago AG, Dersbachstrasse 61, 6333 Hünenberg See (nachfolgend „Vitabella“). Dies umschliesst alle Standorte/Betriebe der Vitabella Lago AG.

Die AGB sind integrierender Bestandteil aller vertraglichen Vereinbarungen zwischen Vitabella und dem Kunden sowie Grundlage sämtlicher Leistungen von Vitabella. Es gelten ausschliesslich die bei Vertragsabschluss gültigen Geschäftsbedingungen der Vitabella. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden kommen nur zur Anwendung, wenn dies vor Vertragsunterzeichnung ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde.

Die weiteren Bestimmungen (Kapitel D) gelten für sämtliche von Vitabella erbrachten Leistungen.

2. Definitionen

Gruppen: Gruppen im Sinne dieser AGB sind Reisegruppen mit einer Mindestzahl von 10 gebuchten Personen.

Schriftliche Bestätigungen: Als schriftliche Bestätigungen gelten auch E-Mail-Nachrichten.

B. Hotel

3. Vertragsgegenstand

Die AGB über die Miete von Zimmern, Flächen sowie den Bezug von sonstigen Lieferungen und Leistungen kommt mit der schriftlichen Bestätigung des Kunden oder konkludent zustande.

Eine Reservation, die am Anreisetag selbst erfolgt, ist im Augenblick der Annahme durch Vitabella verbindlich.

Vertragsänderungen werden für Vitabella erst durch eine (schriftliche) Rückbestätigung verbindlich. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags durch den Kunden sind unwirksam.

Die Unter- und Weitervermietung der überlassenen Zimmer sowie deren Nutzung zu anderen als der Beherbergung dienenden Zwecken bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Vitabella.

4. Leistungsumfang

Der Leistungsumfang des Vertrages bestimmt sich nach der individuell vorgenommenen und bestätigten Reservation des Kunden.

Der Kunde hat – andere vertragliche Vereinbarungen vorbehalten – keinen Anspruch auf ein bestimmtes Zimmer.

Sollten trotz einer bestätigten Reservation keine Zimmer im Hotel verfügbar sein, so muss Vitabella den Kunden rechtzeitig informieren und gleichwertigen Ersatz in einem räumlich nahe gelegenen Hotel einer vergleichbaren oder höheren Kategorie anbieten.

Allfällige Mehraufwendungen für das Ersatzquartier gehen zu Lasten von Vitabella. Lehnt der Kunde das Ersatzzimmer ab, so hat Vitabella vom Kunden bereits erbrachte Leistungen (z.B. Anzahlungen) umgehend zu erstatten. Weitergehende Ansprüche des Kunden bestehen nicht.

5. Nutzungsdauer / Optionsdaten / Verlängerung – Abreisetag

5.1. Nutzungsdauer

Seminarraum:

Vorbehältlich anderer Vereinbarungen steht dem Kunden das Recht zu, die gemieteten Räume ganztags ab 08.00 Uhr des vereinbarten Anreisetags bis 18.00 Uhr des Abreisetages sowie halbtags 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr oder 13.00 Uhr bis 18.00 zu nutzen.

Hotel:

Die Hotelzimmer sind ab 15.00 Uhr bezugsbereit und am Tag der Abreise vor 11.00 Uhr zu verlassen.

Wünscht der Kunde, das Zimmer garantiert vor 15.00 Uhr beziehen zu können, ist zusätzlich die vorangehende Nacht zum vollen Preis zu buchen.

Je nach Buchungssituation kann eine späte Abreise bis 13.00 Uhr kostenlos, bis 17.00 Uhr zum halben Zimmerpreis und danach zum vollen Zimmerpreis gewährt werden. Die Beurteilung der Buchungssituation erliegt im Ermessen der Vitabella.

Vitabella behält sich im Falle des Verlassens des Zimmers nach 11.00 Uhr vor, die Gegenstände des Kunden aus dem Zimmer zu entfernen und an einem geeigneten Ort im Hotel kostenpflichtig aufzubewahren.

Vorbehältlich anderer Absprachen hat der Kunde keinen Anspruch darauf, dass sein Aufenthalt verlängert wird.

Kann der Kunde am Tag der Abreise das Hotel nicht verlassen, weil durch unvorhersehbare aussergewöhnliche Umstände / höhere Gewalt (z.B. extremer Schneefall, Hochwasser etc.) sämtliche Abreisemöglichkeiten gesperrt oder nicht benutzbar sind, so wird der Vertrag für die Dauer der Unmöglichkeit der Abreise automatisch zu den letzten durch den Kunden gebuchten Übernachtung, verlängert.

5.2. Optionsdaten

Optionsdaten sind für beide Parteien verbindlich. Vitabella kann nach ungenutztem Ablauf der Optionsfrist ohne weitere Mitteilung über die optierten Zimmer/Räume oder Leistungen verfügen.

Die Bestätigung muss spätestens am letzten Tag der Optionsfrist bei Vitabella eingetroffen sein.

6. Preise / Zahlungspflicht

6.1. Preisangabe / Leistungen

Die von Vitabella kommunizierten Preise verstehen sich in Schweizer Franken (CHF) und schliessen die gesetzliche Mehrwertsteuer nach Schweizer Recht, allfällige Kurtaxen und andere Abgaben mit ein.

Der Kunde ist verpflichtet, die für die Zimmerüberlassung und die von ihm in Anspruch genommenen weiteren Leistungen die vereinbarten bzw. geltenden Preise von Vitabella zu zahlen. Dies gilt auch für Bestellungen von seinen Begleitern und Besuchern.

Eine Erhöhung gesetzlicher Abgaben nach Vertragsabschluss geht zu Lasten des Kunden. Preisangaben in Fremdwährungen sind Richtwerte und werden zum jeweiligen Tageskurs verrechnet. Gültigkeit haben jeweils diejenigen Preise, die von Vitabella bestätigt werden.

Die Preise können von Vitabella geändert werden, wenn der Kunde nachträglich Änderungen der Anzahl der gebuchten Zimmer, der Leistung des Hotels oder der Aufenthaltsdauer der Gäste veranlasst.

6.2. Anzahlung

Je nach Vereinbarung bzw. ab einem Reservationsbetrag von CHF 2'000.- kann Vitabella eine Anzahlung von 20 % des gesamten Buchungsbetrags verlangen. Die Anzahlung ist als Teilzahlung auf das vereinbarte Entgelt zu verstehen.

Vitabella kann anstelle einer Anzahlung auch eine Kreditkartengarantie verlangen und behält sich vor ein Depot zu belasten.

Eine Vorauszahlung ist innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Reservationsbestätigung zu überweisen. Erfolgt die Reservation kurzfristiger, so verlangt Vitabella eine Kreditkartengarantie über den gesamten Buchungsbetrag. Bei Veranstaltungen durch Reise- oder Busgruppen müssen zwingend den gesamten Betrag im Voraus per Kreditkarte begleichen.

Bei nicht fristgerechter Anzahlung oder Leistung der Kreditkartengarantie kann Vitabella vom Vertrag (inkl. aller Leistungsversprechungen) unverzüglich (ohne Mahnung) zurücktreten und die unter Ziffer 8 dieser AGB aufgeführten Annullierungskosten verlangen.

6.3. Zwischenabrechnung

Vitabella steht das Recht auf jederzeitige Abrechnung bzw. Zwischenabrechnung seiner Leistungen gegenüber dem Kunden zu.

6.4. Schlussrechnung

Die Schlussrechnung umfasst den vereinbarten Preis zuzüglich allfälliger Mehrbeträge, die aufgrund zusätzlicher Leistungen von Vitabella für den Kunden und/oder die ihn begleitenden Personen entstanden sind. Die Schlussrechnung ist – vorbehaltlich anderer Vereinbarungen – spätestens anlässlich des Check-outs am Abreisetag in Schweizer Franken bar oder per akzeptierter Kreditkarte zu bezahlen.

6.5. Mahnung

Für jede Mahnung kann Vitabella eine Mahngebühr von CHF 30.- erheben.

6.6. Verrechnung

Gegenüber Forderungen von Vitabella ist die Verrechnungseinrede ausgeschlossen.

7. Rücktritt durch Vitabella

Bis und mit 10 Tage vor dem vereinbarten Ankunftsdatum des Gasts kann Vitabella ohne Kostenfolge vom Vertrag zurücktreten.

Ferner ist Vitabella berechtigt, jederzeit aus sachlich gerechtfertigtem Grund durch unverzügliche einseitige und schriftliche Erklärung ausserordentlich und mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten:

Als sachlich gerechtfertigte Gründe gelten beispielsweise:

- eine vereinbarte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung wird während der von Vitabella gesetzten Frist nicht geleistet;
- höhere Gewalt oder andere von Vitabella nicht zu vertretende Umstände, die die Erfüllung des Vertrages objektiv unmöglich machen;
- Zimmer oder Räume, die unter irreführender oder falscher Angabe, z.B. in der Person des Kunden oder des Gebrauchs- oder Aufenthaltszwecks, gebucht oder genutzt werden;
- Vitabella begründeten Anlass zur Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der vereinbarten Leistungen den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit anderer Hotelgäste oder das Ansehen des Hotels beeinträchtigen kann;
- der Kunde zahlungsunfähig geworden ist (Konkurs oder fruchtlose Pfändung) oder er seine Zahlungen eingestellt hat;
- der Zweck bzw. der Anlass des Aufenthaltes gesetzeswidrig ist.

Bei einem Rücktritt von Vitabella aus den vorgenannten Gründen erwächst dem Kunden kein Anspruch auf Schadenersatz und die Entschädigung für die gebuchten Leistungen bleibt grundsätzlich geschuldet.

8. Annullation der Reservation / Annullationsgebühren

8.1. Annullation

Eine Annullation der Reservation bedarf der schriftlichen Zustimmung von Vitabella. Erfolgt diese nicht, so ist der vereinbarte Preis auch dann zu zahlen, wenn der Kunde vertragliche Leistungen nicht in Anspruch

nimmt. Bei einem Nichterscheinen des Kunden («No-show») werden 100 % der gebuchten Leistungen in Rechnung gestellt.

Entscheidend für die Berechnung der Annullationsgebühr ist das Eintreffen der schriftlichen Annullationsmeldung des Kunden bei Vitabella. Dies gilt sowohl für Briefe als auch für E-Mail-Nachrichten.

Tritt der Kunde vom Vertrag zurück, ohne dass eine genehmigte Annullationsmeldung vorliegt, oder erfolgen Um- bzw. Abbestellungen von bestimmten reservierten Leistungen, so kann Vitabella die nachfolgenden Annullationsgebühren in Rechnung stellen.

8.2. Annullationsgebühren

8.2.1. Einzelreservierungen

Ist nichts anderes vereinbart, kann der Kunde bis 48 Stunden vor dem vereinbarten Anreisedatum ohne Kostenfolge vom Vertrag zurücktreten.

Schriftliche Absage des Aufenthalts 0 bis 48 Stunden vor dem bestätigten Anreisedatum: 80 % des Preises gemäss Reservationsbestätigung.

8.2.2. Gruppenreservierungen

Die untenstehenden Annullationsgebühren kommen zur Anwendung, wenn mehr als 30% der gebuchten Leistungen annulliert werden.

Bis und mit 60 Tage vor dem vereinbarten Anreisedatum kann die Gruppereservierung ohne Kostenfolge annulliert werden.

Schriftliche Absage des Aufenthalts 59 bis 30 Tage vor dem bestätigten Anreisedatum: 50 % des Preises gemäss Reservationsbestätigung.

Schriftliche Absage des Aufenthalts 29 bis 15 Tage vor dem bestätigten Anreisedatum: 75 % des Preises gemäss Reservationsbestätigung.

14 bis 1 Tag sind dann 80 % zu bezahlen.

8.2.3. Bedingungen für besondere Zeiten/Anlässe

Die Annullationsmeldung für Reservierungen während speziellen Zeiten/Anlässe wie zum Beispiel Silvester, Weihnachten, Hochzeiten usw. sind nur bis 14 Tage vor dem bestätigten Anreise- bzw. Anlassdatum kostenfrei möglich:

13 bis 7 Tage 50 % der Kosten

0 bis 7 Tage 100 % der Kosten

Für alle Reservierungen während dieser Anlässe ist eine Vorauszahlung in Höhe von 100 % des Gesamtbetrags erforderlich. Diese ist vom Kunden unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist zu leisten. Die Vorauszahlung wird im Falle einer Stornierung als pauschalierter Schadensersatz für entgangenen Umsatz sowie den erhöhten Planungsaufwand infolge der hohen Nachfrage einbehalten. Erfolgt diese Vorauszahlung nicht, so kann das Hotel gebuchten Leistungen anderweitig vergeben. Daraus entstehende Umtriebe oder Nichtvermietungen von Zimmern können dem Verursacher in Rechnung gestellt werden.

8.2.4. Schadenminderung Vitabella

Vitabella ist bestrebt, sowohl für annullierte Einzel- als auch Gruppenreservierungen, die nicht in Anspruch genommenen Leistungen anderweitig zu vergeben. Sofern Vitabella die annullierten Leistungen im vereinbarten Zeitraum anderweitig gegenüber Dritten erbringen kann, reduziert sich die Annullationsgebühr des Kunden um den Betrag, den diese Dritten für die annullierte Leistung zahlen.

9. Verunmöglichte Anreise

Kann der Kunde in Folge höherer Gewalt (Hochwasser, Lawinenabgang, Erdbeben etc.) nicht oder nicht rechtzeitig anreisen, so ist er nicht verpflichtet, das vereinbarte Entgelt für die versäumten Tage zu bezahlen. Der Kunde muss die Unmöglichkeit der Anreise beweisen. Die Zahlungspflicht für den gebuchten Aufenthalt lebt jedoch ab dem Moment der Anreisemöglichkeit wieder auf.

10. Vorzeitige Abreise

Reist der Kunde vorzeitig ab, so ist Vitabella berechtigt, die gesamten gebuchten Leistungen zu 100% in Rechnung zu stellen.

Vitabella ist bestrebt, bei einer vorzeitigen Abreise die nicht in Anspruch genommenen Leistungen anderweitig zu vergeben. Sofern Vitabella die nicht in Anspruch genommenen Leistungen im vereinbarten Zeitraum anderweitig Dritten gegenüber erbringen kann, reduziert sich der Rechnungsbetrag des Kunden um den Betrag, den diese Dritten für die annullierte Leistung zahlen.

11. Aufenthalt / Schlüssel / Sicherheit / Internet / Rauchen

11.1. Aufenthalt

Das Hotelzimmer ist ausschliesslich für den registrierten Kunden reserviert. Das Überlassen des Zimmers an eine Drittperson oder die Nutzung durch eine zusätzliche Person bedarf der (schriftlichen) Genehmigung von Vitabella.

Durch den Abschluss eines Vertrages erwirbt der Kunde das Recht auf den üblichen Gebrauch der gemieteten Räume und der Einrichtungen des Hotels durch alle gebuchten Personen, die üblicherweise und ohne besondere Bedingungen den Gästen zur Benützung zugänglich sind, und auf die übliche Bedienung. Der Kunde hat seine Rechte und Pflichten gemäss allfälligen Hotel- und/oder Gästerichtlinien auszuüben.

Für die Grundreinigung zur Nutzung des Jugendhaus werden pauschal CHF 260.- durch Vitabella an den Kunden verrechnet. Die Grundreinigung setzt eine Übergabe im ordentlichen Zustand voraus.

11.2. Schlüssel / Sicherheit

Die/Der vom Hotel abgegebene Zimmerkarte/-schlüssel bleibt Eigentum von Vitabella und ermöglicht einen 24-Stunden Zutritt zum Hotel. Der Verlust der Karte/des Schlüssels ist umgehend an der Rezeption zu melden. Eine beschädigte Karte wird mit CHF 25.- und der Verlust der Karte/Schlüssel mit CHF 50.- dem Kunden in Rechnung gestellt.

11.3. Internet

Der Kunde trägt die Verantwortung für den Gebrauch seiner Logindaten. Er haftet für Missbrauch und illegales Verhalten bei der Internetnutzung.

11.4. Rauchen

Das Rauchen ist im gesamten Hotel untersagt und nur an/in entsprechend gekennzeichneten Orten/Räumen gestattet. Bei Zuwiderhandlung können dem Kunden pauschal CHF 150.- (erhöhter Reinigungsaufwand, Ertragsausfall etc.) in Rechnung gestellt werden.

12. Zusätzliche Bedingungen für Gruppen

Gruppentarife kommen nur bei vorhergehender Vereinbarung und schriftlicher Bestätigung durch Vitabella zur Anwendung.

Für eine Gruppe mit weniger als 10 Personen gelten die Tarife für Einzelreisende.

Die gemeinsame An- und/oder Abreise von Gruppen ist Vitabella 10 Tage vor der Anreise schriftlich mitzuteilen.

Es wird nur eine Gesamtrechnung gegenüber dem Reiseleiter erstellt, der für diesen Betrag voll haftet.

Die endgültige Personenzahl der Gruppe (inkl. Namensliste) der Gruppe muss Vitabella bis spätestens 10 Kalendertage vor Ankunft der Gruppe mitgeteilt werden.

Ist die Gruppe kleiner als ursprünglich angemeldet, dann werden die fehlenden Personen zu 80 % der anteilmässig gebuchten Leistungen in Rechnung gestellt. Zusätzliche Personen werden – unter dem Vorbehalt der Erfüllbarkeit – als Einzelreisende gezählt und abgerechnet.

Bei Annullation einer Gruppenreservation gelten die unter Ziffer 8.2.2 aufgeführten Annullationsgebühren.

C. Veranstaltungen / Restaurant

13. Definition

Eine Veranstaltung kann Raummieten, Tischreservierungen, Verpflegung, technische Einrichtungen, Unterkunft, Drittleistungen und weitere Leistungen umfassen.

14. Reservation / Leistungsumfang

Für die Reservation und den Leistungsumfang von Veranstaltungen gelten die Bestimmungen gemäss vorstehender Ziff. 3 und 4 sinngemäss.

15. Teilnehmerzahl

Der Gast verpflichtet sich, dem Hotel / Restaurant die verbindliche Teilnehmerzahl für eine Veranstaltung spätestens 10 Werktage vor dem Veranstaltungstermin mitzuteilen.

Weicht die vom Gast mitgeteilte Teilnehmerzahl gegenüber der endgültigen Teilnehmerzahl ab, dann gilt:

- Bis 5% tiefere tatsächliche Teilnehmerzahl: Abrechnung nach tatsächlicher Teilnehmerzahl.
- Mehr als 5% tiefere tatsächliche Teilnehmerzahl: Abweichung wird mit (höchstens) 5% berücksichtigt.
- Bei Reduzierung der Teilnehmerzahl um mehr als 10% ist Vitabella berechtigt, die vereinbarten Preise angemessen zu erhöhen sowie die bestätigten Räume und Tische zu wechseln.
- Bei späterer Erhöhung der tatsächlichen Teilnehmerzahl erfolgt – unter dem Vorbehalt der Durchführbarkeit – die Abrechnung nach der tatsächlichen Teilnehmerzahl.

16. Preise / Zahlungspflicht

Bezüglich Preise und Zahlungsmodalitäten gelten die Bestimmungen gemäss vorstehender Ziff. 6 sinngemäss.

17. Rücktritt durch Vitabella und Vorgehen bei einer Annullation von Veranstaltungen

Das Rücktrittsrecht von Vitabella richtet sich nach den Bestimmungen von Ziff. 7 der AGB.

18. Annullationsbestimmungen

Eine Annullation der Reservation einer Veranstaltung bedarf der schriftlichen Zustimmung von Vitabella. Erfolgt diese nicht, so ist der vereinbarte Preis auch dann zu zahlen, wenn der Kunde vertragliche Leistungen nicht in Anspruch nimmt.

Tritt Kunde vom Vertrag zurück, ohne dass eine genehmigte Annullation vorliegt, oder erfolgen Um- bzw. Abbestellungen von bestimmten reservierten Leistungen so kann Vitabella die folgenden Annullationsgebühren in Rechnung stellen. Entscheidend für die Berechnung der zu zahlenden Annullationsgebühr ist das Eintreffen der Annullation des Kunden bei Vitabella.

Bis spätestens 90 Tage vor dem vereinbarten Veranstaltungstag kann der Kunde durch einseitige schriftliche Erklärung ohne Kostenfolge vom Vertrag zurücktreten.

- Absage der Veranstaltung 89 – 60 Tage vor dem Anreisetermin: 25 % des Betrages gemäss Auftragsbestätigung.
- Absage der Veranstaltung 59 bis 21 Tage vor dem Anreisetermin: 50 % gemäss Auftragsbestätigung.
- Absage 20 bis 3 Tage vor dem Anreisedatum 75 % gemäss Auftragsbestätigung.
- Absage innerhalb 48 Stunden vor dem Anreisedatum 100 % gemäss Auftragsbestätigung.

Führt der Kunde innerhalb eines Jahres eine Veranstaltung im ursprünglich vereinbarten Umfang im Hotel durch, so werden 25 % des verbuchten Rechnungsbetrages/Annullierungskosten wieder gutgeschrieben.

19. Veranstaltungsdauer

Verschieben sich ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Vitabella die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung, so kann Vitabella zusätzlich Kosten für die Vorhaltung von Personal und Ausstattung in Rechnung stellen, es sei denn, Vitabella habe die Verschiebung selbst zu vertreten.

Vitabella hat das Recht, die Veranstaltungsteilnehmer nach Ablauf einer allfälligen Verlängerungsbewilligung aus den Räumlichkeiten zu weisen.

20. Speisen und Getränke

Sämtliche Speisen und Getränke während der Veranstaltung und Aufenthaltsdauer sind ausschliesslich von Vitabella zu beziehen.

In Sonderfällen (Spezialitäten, usw.) kann hierüber eine anderweitige schriftliche Vereinbarung getroffen werden. In einem solchen Fall ist Vitabella berechtigt, eine Servicegebühr bzw. ein Korkengeld zu verlangen.

21. Abwicklung von Veranstaltungen

Soweit Vitabella für den Kunden auf dessen Veranlassung technische und andere Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt es auf Rechnung des Kunden.

Der Kunde haftet für die sorgfältige Behandlung und die ordnungsgemässe Rückgabe der Einrichtungen. Vitabella wird vom Kunden von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen freigestellt.

Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen und Geräten des Gasts unter Nutzung des Stromnetzes von Vitabella bedarf der vorherigen schriftlichen Bewilligung durch Vitabella. Durch die Verwendung dieser Geräte und Anlagen auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen von Vitabella gehen zu Lasten des Kunden, soweit Vitabella diese nicht selbst zu vertreten hat. Die durch die Nutzung der elektrischen Anlagen und Geräte entstehenden Stromkosten kann Vitabella pauschal erfassen und berechnen.

Der Kunde ist mit Einwilligung von Vitabella berechtigt, eigene Telefon und Datenübertragungseinrichtungen zu benutzen. Dafür kann Vitabella Anschluss- und Verbindungsgebühren verlangen.

Störungen an von Vitabella zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden auf Anzeige des Kunden hin rasch möglichst beseitigt. Soweit Vitabella die Störungen nicht zu vertreten hat, werden durch Störungen weder Leistungsansprüche gemindert noch Haftungen begründet.

Der Kunde hat alle für die Durchführung der Veranstaltung gegebenenfalls notwendigen behördlichen Bewilligungen auf eigene Kosten einzuholen. Ihm obliegt die Einhaltung der Bewilligungen sowie aller sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften in Zusammenhang mit der Veranstaltung. Bussgelder wegen eines Verstosses gegen die Bewilligungen sind vom Kunden zu zahlen.

Der Kunde hat die im Zusammenhang mit Musikdarbietung und Beschallung erforderlichen Formalitäten und Abrechnungen eigenverantwortlich mit den zuständigen Institutionen (z.B. SUIISA) abzuwickeln.

Anzeigen in Medien (wie Zeitungen, Radio, Fernsehen, Internet) mit Hinweis auf Veranstaltungen bei Vitabella, mit oder ohne Verwendung des unveränderten Firmenlogos, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch Vitabella.

22. Durch den Kunden eingebrachte Gegenstände

Mitgebrachte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Kunden in den Veranstaltungsräumen bzw. auf dem Hotelareal. Vitabella übernimmt keine Bewachungs- und Aufbewahrungspflicht. Vitabella übernimmt für den Verlust, Untergang oder Beschädigung der eingebrachten Gegenstände keine Haftung, ausser bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Vitabella. Die Versicherung mitgebrachter Gegenstände obliegt dem Kunden.

Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den feuerpolizeilichen Anforderungen zu entsprechen. Vitabella ist berechtigt, dafür einen amtlichen Nachweis zu verlangen. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung und das Anbringen von Gegenständen vorher mit Vitabella abzusprechen.

Die eingebrachten Ausstellungs- oder sonstigen Gegenstände sind nach dem Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Zurückgelassene Gegenstände darf Vitabella auf Kosten des Gasts entfernen und / oder einlagern lassen. Ist die Entfernung mit unverhältnismässig hohem Aufwand verbunden, kann Vitabella die Gegenstände im Veranstaltungsraum belassen und für die Dauer des Verbleibs dem Kunden die übliche Raummiete in Rechnung stellen.

Verpackungsmaterial (Karton, Kisten, Kunststoff etc.), welches in Zusammenhang mit der Belieferung der Veranstaltung durch den Kunden oder Dritte anfällt, muss vom Kunden entsorgt werden. Sollte der Kunde Verpackungsmaterial im Hotel zurücklassen, ist Vitabella, ohne vorherige Anzeige und nach Ablauf des Vertrags, zur Entsorgung auf Kosten des Kunden berechtigt.

D. Weitere Bestimmungen

23. Haftung

23.1. Vitabella

Vitabella bedingt die Haftung gegenüber dem Kunden im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten für leichte und mittlere Fahrlässigkeit (z.B. Defekte oder Bruchschäden) weg und haftet nur bei absichtlich oder grobfahrlässig (ab CHF 5'000.-) verursachtem Schaden.

Sollten Störungen oder Mängel bezüglich der Leistungen von Vitabella auftreten, wird sich Vitabella auf unmittelbare Anzeige des Kunden hin bemühen, für Abhilfe zu sorgen. Unterlässt es der Kunde, rechtzeitig einen Mangel Vitabella anzuzeigen, so besteht kein Anspruch auf Minderung des vertraglich vereinbarten Entgelts.

Vitabella haftet für die eingebrachten Sachen der Gäste gemäss den gesetzlichen Bestimmungen. Für leichte und mittlere Fahrlässigkeit haftet das Hotel nicht. Werden Kostbarkeiten (Schmuck etc.), Bargeld oder Wertpapiere Vitabella nicht zur Aufbewahrung übergeben, so ist die Haftung von Vitabella im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten wegbedungen.

Wird ein allfälliger Schaden Vitabella nicht sofort nach seiner Entdeckung angezeigt, so gehen die Ansprüche des Kunden unter.

Vitabella haftet unter keinem Rechtstitel für Leistungen, welche es dem Kunden lediglich vermittelt hat.

Vitabella lehnt jede Haftung für Diebstahl und Beschädigung des durch Dritte eingebrachten Materials ab.

23.2. Kunde

Der Kunde haftet gegenüber Vitabella für alle Beschädigungen und Verluste, die durch ihn, Begleiter bzw. seine Hilfspersonen oder Veranstaltungsteilnehmer verursacht werden, ohne dass Vitabella dem Kunden ein Verschulden nachweisen muss.

Der Kunde ist für den korrekten Gebrauch und die ordnungsgemässe Rückgabe sämtlicher technischer Hilfsmittel / Einrichtungen verantwortlich, die ihm Vitabella zur Verfügung stellt oder in dessen Auftrag über Dritte beschafft, und haftet für Schäden und Verluste.

Wünscht der Kunde Leistungen, die nicht von Vitabella selbst erbracht werden, so handelt Vitabella lediglich als Stellvertreter/Vermittler. Die Auftragserteilung an Dritte erfolgt auf Rechnung des Kunden. Der Kunde haftet für veranlasste Leistungen und Auslagen von Vitabella gegenüber Dritten.

23.3. Dritte

Nimmt ein Dritter die Buchung für den Kunden vor, haftet er dem Hotel gegenüber als Besteller zusammen mit dem Kunden als Solidarschuldner für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag. Davon unabhängig ist jeder Besteller verpflichtet, alle buchungsrelevanten Informationen, insbesondere diese allgemeinen Geschäftsbedingungen, an den Kunden weiterzuleiten.

23.4. Feuer / Feuerwerk

Das Verwenden von Feuerwerkskörper wie zum Beispiel Himmelslaternen sowie das Entfachen von Feuer ausserhalb der dafür vorgesehenen Orte (Feuerstelle) ist untersagt.

24. Erkrankung oder Tod des Kunden

Erkrankt ein Kunde während seines Aufenthaltes bei Vitabella, so benachrichtigt Vitabella auf Wunsch des Kunden einen Arzt. Ist der Kunde nicht mehr handlungsfähig und hat Vitabella Kenntnis von der Erkrankung, so erfolgt die Benachrichtigung durch Vitabella.

Die medizinische Betreuung erfolgt in jedem Fall auf Kosten des Kunden. Mit dem Tod des Kunden endet der Vertrag mit Vitabella.

25. Tierhaltung

Tiere dürfen nur nach vorheriger Zustimmung von Vitabella und gegen eine besondere Vergütung mitgebracht werden.

Der Kunde, der ein Tier mitbringt, ist verpflichtet, dieses Tier während seines Aufenthaltes ordnungsgemäss zu halten bzw. zu beaufsichtigen oder auf seine Kosten durch geeignete Dritte verwahren bzw. beaufsichtigen zu lassen. Der Kunde haftet für Schäden, welche das Tier anrichtet (In- und Aussenbereich) wie auch gegenüber Dritten.

Der Kunde muss über eine entsprechende Tierhalterversicherung für sein Tier verfügen. Der Nachweis der entsprechenden Versicherung ist bei Aufforderung Vitabella vorzulegen.

26. Fundsachen

Fundsachen werden bei eindeutigen Eigentumsverhältnissen und Kenntnis der Wohn-/ Geschäftsadresse nachgesendet. Die Kosten und das Risiko für den Nachversand trägt der Kunde.

27. Bilddaten

Zum Schutz unserer Gäste und Mitarbeitenden sowie unseres Eigentums sowie zur Vorbeugung und Ahndung von rechtswidrigen Verhaltensweisen (insb. Diebstahl und Sachbeschädigung) können der Eingangsbereich sowie die öffentlich zugänglichen Bereiche unseres Betriebes durch Kameras überwacht werden. Eine Betrachtung der Bilddaten erfolgt nur, sofern ein Verdacht auf ein rechtswidriges Verhalten vorliegt. Andernfalls werden die Bildaufnahmen nach 168 Stunden automatisch gelöscht.

28. Verjährung

Es gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Soweit diese abgeändert werden können, gilt für Schadenersatzansprüche des Kunden eine absolute Verjährung von 6 Monaten nach Abreise.



29. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird als ausschliesslicher Gerichtsstand der Sitz von Vitabella Lago AG vereinbart.

Es gilt ausschliesslich das Recht der Schweiz unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

30. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung der vorliegenden AGB unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine Bestimmung als von Anfang an wirksam vereinbart, die der von den Vertragspartnern gewollten Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt. Das Gleiche gilt im Falle einer Lücke.

31. Abtretung und Übertragung

Kunde ist nicht berechtigt, seine Rechte oder Pflichten aus diesem Vertrag, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Vitabella abzutreten oder zu übertragen.

AGB Vitabella Lago AG: Stand 1. Oktober 2025